



Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rüthi

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüthi erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 | Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Rüthi sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2 | Organisationsform

Die Ortsgemeinde Rüthi organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3 | Organe

Organe der Ortsgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Ortsverwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 | Aufgaben

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse, sowie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5 | Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

¹ sGS 151.2.

Art. 6 | Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7 | Sachabstimmungen

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Art. 8 | Wahlen

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 9 | Wahlen

b) Stille Wahl²

Für Ortsgemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Art. 10 | Durchführung

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

² Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Art. 11 | Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Art. 12 | Orientierungsversammlung

Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Art. 13 | Grundsatz

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Art. 14 | Amtliche Bekanntmachung

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 15 | Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 16 | Verfahren

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

4. Initiative

Art. 17 | Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

³ sGS 125.1

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 18 | Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse oder deren Änderung können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Art. 19 | Prüfung und Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 20 | Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Ortsverwaltungsrat zur Veröffentlichung an.

Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 21 | Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 22 | Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 23 | Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

⁴ sGS 125.1

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Art. 24 | Zusammensetzung

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 25 | Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Ortsgemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 26 | Aufgaben

b) Rechtsetzung

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 27 | Aufgaben

c) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 28 | Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 29 | Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Ortsverwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Art. 30 | Sicherstellung der Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 | Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 25. März 1983 wird aufgehoben.

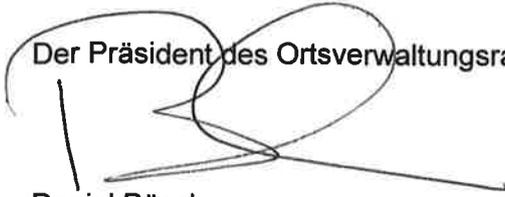
Art. 32 | Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Mai 2012 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 16. November 2011

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:



Daniel Bösch

Die Schreiberin des Ortsverwaltungsrates:



Morica Frei

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüthi an der Bürgerversammlung beschlossen am:
16. März 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 15. Mai 2012

Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:



Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



Anhang zu Gemeindeordnung: Finanzbefugnisse

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis ² 250'000 je Fall	—	über 250'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 25'000 je Fall	—	über 25'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ³	bis 30'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	—	bis 250'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 250'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	—	—	—
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 300'000 je Fall	—	über 300'000 bis 600'000 je Fall	über 600'000 je Fall
4.2 Veräusserung von Grundstücken und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 300'000 je Fall	—	über 300'000 bis 600'000 je Fall	über 600'000 je Fall

(Beträge in Schweizer Franken)

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Der Begriff «bis» ist einschliesslich zu verstehen

³ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.